

LEITUNGSWASSER

ZHL37

**BRUCHSCHÄDEN AN ERDWÄRMEKOLLEKTOR-
UND ERDWÄRMETAUSCHERROHREN**

In Erweiterung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung gelten Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Erdwärmekollektorrohren oder Rohrleitungen von Erdwärmetauschern auch außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache auf erstes Risiko bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert. In Folge eines Bruchschadens gelten darüber hinaus die Kosten für die Wiederbefüllung der Erdkollektoren innerhalb der Erst-risikosumme mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist zu folgenden Obliegenheiten verpflichtet:

- Einhaltung der entsprechenden Transport-, Lager- und Verlegerichtlinien des Herstellers
- Verwendung von geeignetem, vom Hersteller genanntem Rohrmaterial
- Verlegung der Rohrleitungen bei felsigem oder steinigem Boden in einem mindestens 15 cm tiefen Sandbett (feinkörniges, steinfreies Material)
- Bei Erdkollektoren im Schadensfall die Vorlage eines Abdruckprotokolls über die durchgeführte Druckprobe der bauausführenden Fachfirma